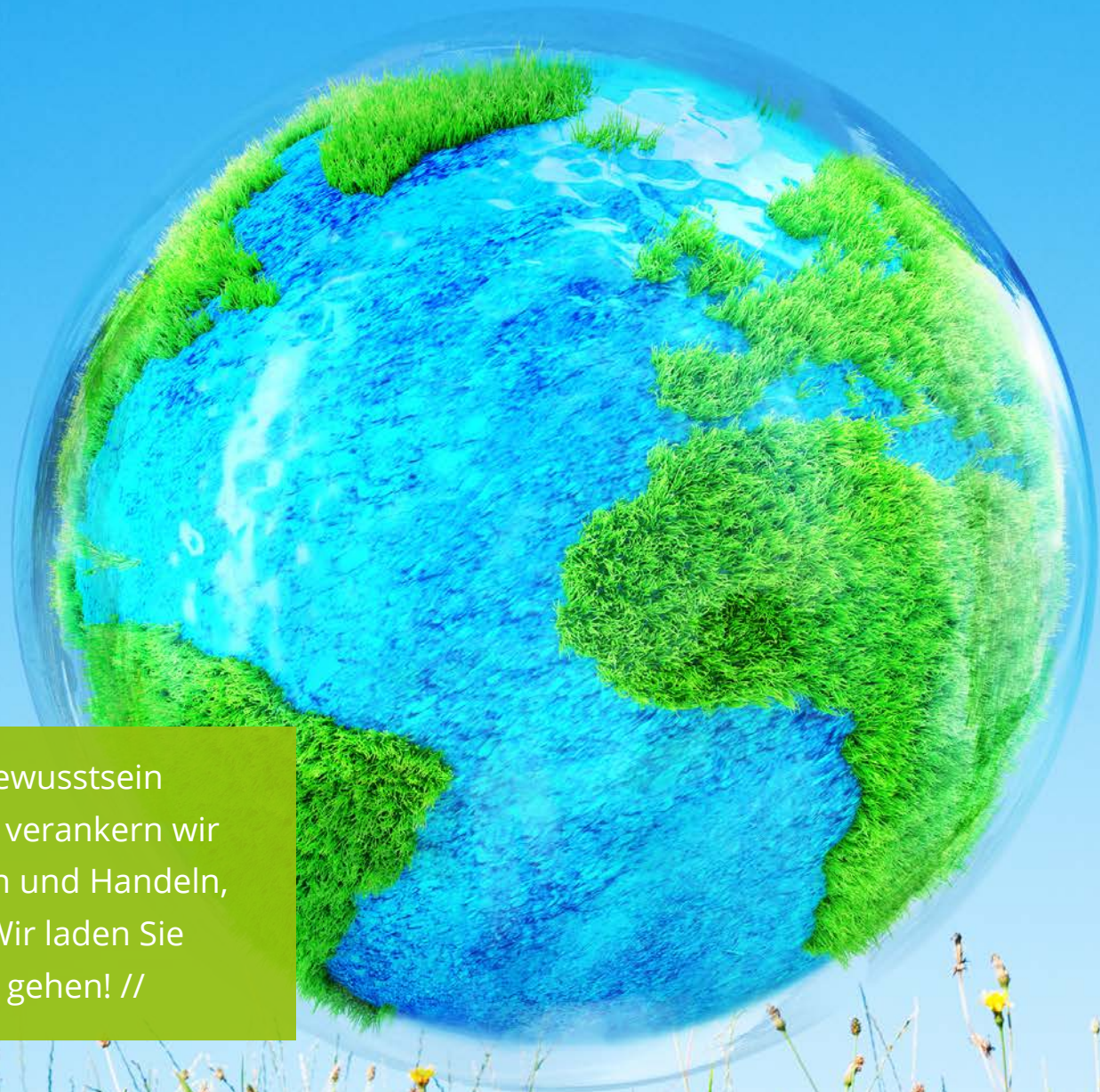


design
.idee

büro.für
gestaltung

*Gestaltung
ist Haltung.*

// Haltung zu Nachhaltigkeit, Umweltbewusstsein
und Schonung der Ressourcen! All das verankern wir
in unserem täglichen kreativen Denken und Handeln,
in unserem gestalterischen Arbeiten. Wir laden Sie
ein diesen Weg gemeinsam mit uns zu gehen! //



unsere werte.



Wir arbeiten diszipliniert, präzise und mit Liebe zum Detail.

Wir arbeiten professionell und zuverlässig. Jeder trägt zum positiven wirtschaftlichen Ergebnis bei.

Was wirklich zählt, sind weder die geleistete Arbeit noch die entstandenen Anstrengungen, sondern ausschließlich die erzielten Ergebnisse.

Wir arbeiten leidenschaftlich, mit Kreativität und Herz. Wir identifizieren uns mit den Zielen unserer Kunden.

Wir verbessern uns permanent, entwickeln unsere Arbeitsqualität kontinuierlich weiter und sind offen für neue Impulse.

das können wir.



natürlich. Wir geben Antworten und schaffen Lösungen! design.idee entwickelt Marken und verleiht ihnen ein eigenständiges visuelles Gesicht. Auf der Grundlage der strategischen Ausrichtung erarbeiten wir Identitätsprofile und Positionierungsmodelle, bieten Unterstützung bei der Definition der Markenwerte und der Markenarchitektur. Ziel ist die Schaffung eines charakterlichen Markenbildes, das der Identität der Marke gerecht wird und sich in ihrem Umfeld behauptet.



umweltbewusst. Wir sind Gestalter! design.idee entwickelt, realisiert und produziert Angebotsdokumentationen, Unternehmensporträts, Broschüren, Geschäftsberichte, Kundenmagazine und weitere Publikationen. Print und Online. Logisch aufgebaute Inhaltsstrukturen garantieren eine gezielte Leserführung. Das gekonnte Zusammenspiel von Layout und Typografie, Farben und Bildern unterstützt die Identität des Absenders.



ideenreich. Mit einer Infografik lassen sich problemlos komplexe Sachverhalte visualisieren. Die Grafiken sind bei den Nutzern beliebt und bieten ihnen großen Mehrwert. Je nach Inhalt lassen sich unterschiedliche Darstellungsformen einsetzen. Trotzdem ist nicht jedes Thema für eine Infografik geeignet. Stichwort: Zielgruppe. Erst durch die durchdachte Ansprache der Zielgruppeninteressen springt der Funke über. Sind Thema und Timing stimmig, entwickeln sich Infografiken zu einem wahren Kommunikationsmittel.

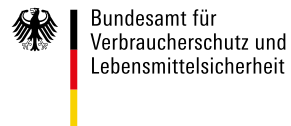
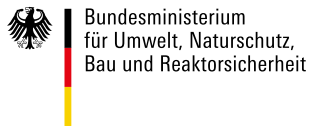


verantwortungsbewusst. Menschen mit Sehbehinderungen und Altersleseschwäche den Zugang zu Text und Bild im Internet zu ermöglichen, darauf sind wir spezialisiert. Professionell erstellen wir barrierefreie PDFs aus Word-, Layout- und PDF-Dokumenten. Grundlage und Prüfverfahren für die Erstellung unserer Dokumente ist die BITV (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung).

das haben wir kreiert.



unsere Kunden.



referenzen.





OnePager



OneCard



Poster / Citylight



Federal Government Commissioner
for Migration, Refugees and Integration
Office for the Equal Treatment of EU Workers



Office for
the equal treatment of
EU Workers



Every EU citizen has the right to work in another Member State under the same conditions as the citizens of that country.

Do you know your rights?

Are you an EU citizen working in Germany? Would you like to learn more about living and working conditions in Germany?

Our website offers information on all topics that are relevant for EU workers, e.g.:

- How do I find a job and housing?
- What happens if I lose my job, get sick or don't get a fair salary?
- Where can I get competent and free of cost advice?



www.eu-gleichbehandlungsstelle.de



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer



Gleichbehandlungsstelle
EU-Arbeitnehmer



Jeder EU-Bürger hat das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen zu arbeiten wie die dort einheimischen Staatsbürger.

Kennen Sie Ihre Rechte?

Sie sind EU-Bürgerin oder EU-Bürger und möchten sich über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland informieren?

Auf unserer Homepage finden Sie Antworten auf Ihre Fragen, zum Beispiel:

- Y Wie finde ich Arbeit und Wohnung?
- Y Was passiert, wenn ich meine Arbeit verliere, krank werde oder keinen fairen Lohn bekomme?
- Y Wo bekomme ich kostenfreie Beratung?



www.eu-gleichbehandlungsstelle.de



Flyer in 7 Sprachen

Vermaßung und Schutzzone ohne URL

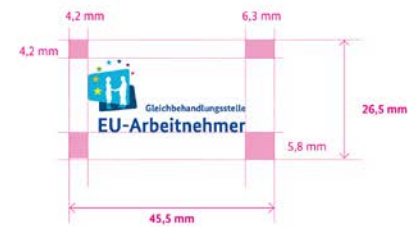
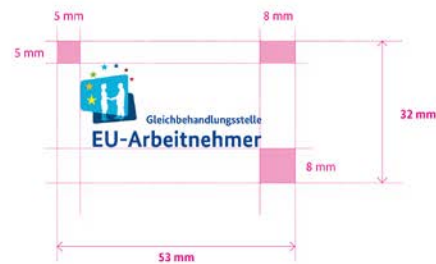
Maße für DIN A4
Darstellung in 100 %



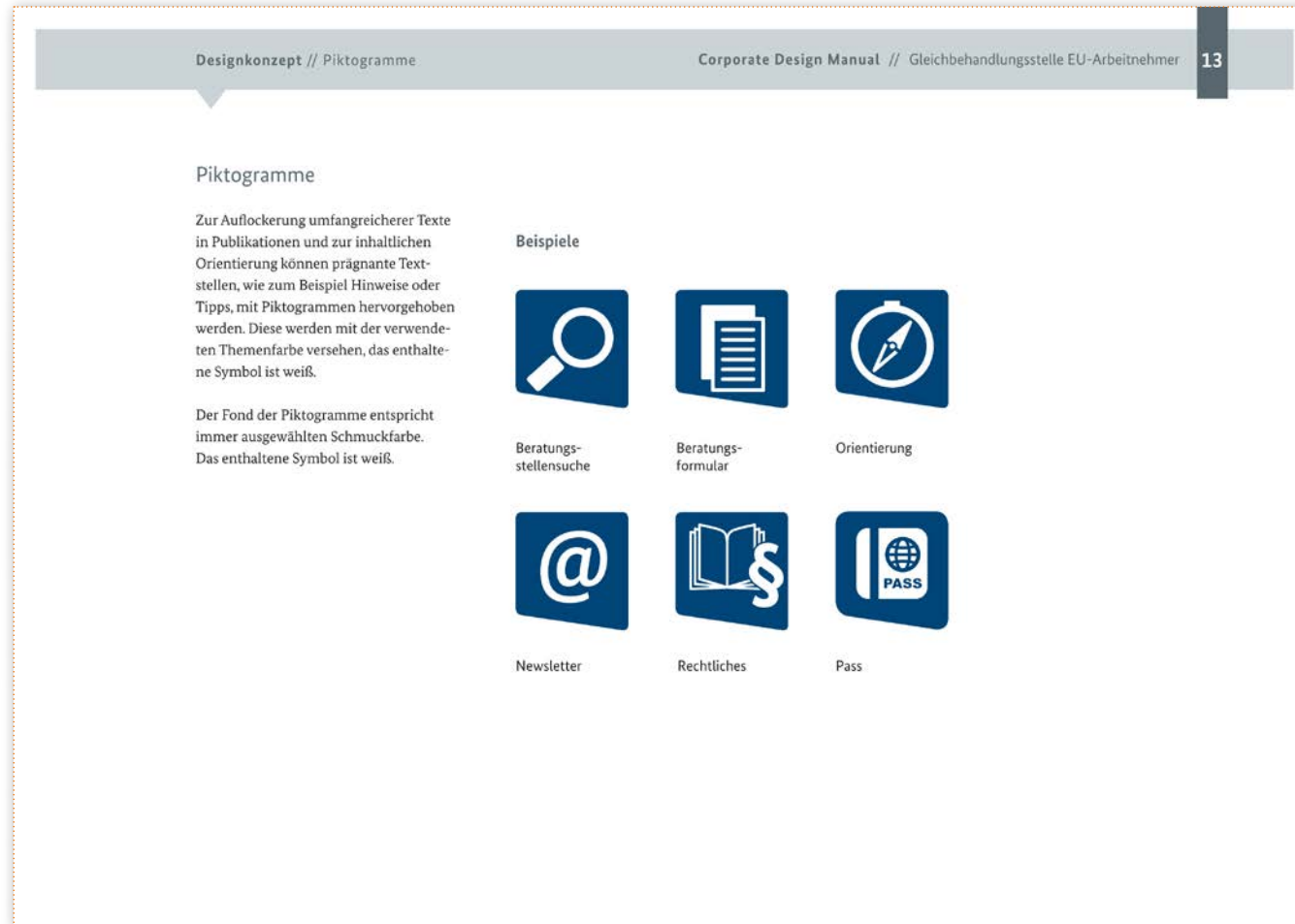
Maße für DIN A5 und DIN lang
Darstellung in 100 %



Die umlaufende Schutzzone ist definiert. In diesem Bereich dürfen keine anderen Objekte platziert werden.



Farben		Corporate Design Manual // Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer										9
Farben		CMYK				RGB			Pantone			
Alle im Logo eingesetzten Farben entsprechen den Designvorgaben der Bundesregierung und werden nur in den vorgesehenen Abstufungen genutzt. Leuchtende Farben, die den Schwerpunkt des Farbspektrums bilden, erzeugen eine positive Stimmung, während wenige gedeckte Farben Seriosität und Glaubwürdigkeit vermitteln. Grundsätzlich ist bei der Erstellung von Drucksachen im CMYK-Modus zu arbeiten. Im Ausnahmefall können PANTONE-Farben verwendet werden. Diese sind Näherungswerte in Bezug auf die Angaben für CMYK. In Publikationen sollte stets eine der folgenden Primärfarben dominieren. Weitere Informationen: styleguide.bundesregierung.de		0	30	100	0	255	200	25	7549 C			
		0	60	100	0	242	133	2	158 C			
		0	100	65	10	196	0	70	200 C			
		15	100	50	55	119	6	46	1955 C			
		80	0	10	0	0	184	242	638 C			
		90	0	0	40	7	120	165	7705 C			
		100	50	0	45	0	79	128	2955 C			
		60	0	100	0	116	185	23	369 C			
		100	0	70	55	35	97	78	7729 C			
		25	0	0	70	107	117	129	431 C			



Gestaltungsbeispiele

Plakat / Anzeigen



Gestaltungsbeispiele

Corporate Design Manual // Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer 27

Give Aways

Für Werbegeschenke eignen sich sinnvolle, alltagstaugliche Gegenstände, die idealerweise in Büro und Schule oder in der Freizeit Verwendung finden.



USB-Stick



Kugelschreiber



Kaffeebecher



Trinkflasche



referenzen

Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer
Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Kampagnen-Logo | Corporate Design



Header
Webseite

referenzen

Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer

Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Kampagnen-Logo | Corporate Design



Themen-Logo

Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer
Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Kampagnen-Logo | Corporate Design



Deutschland ist bunt

Einwanderungsland Deutschland

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Viele Menschen aus aller Welt sind zu uns gekommen. Laut Statistik hat eine Person dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt. Nahezu ein Viertel der Bevölkerung hat heute einen Migrationshintergrund, nämlich 19,3 Millionen im Jahr 2017.

Anteil der Personen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung

Personen ohne Migrationshintergrund: 76 %

Personen mit Migrationshintergrund: 24 %

Mehr Informationen und Kontakt

Mehr über die Arbeit der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration erfahren Sie unter: www.integrationsbeauftragte.de oder unter [@integrationsbeauftragte](https://twitter.com/integrationsbeauftragte)

Sie haben Fragen zur Einbürgerung? Hier können Sie sich informieren: www.einbuengerung.de

Auch der Bürgerservice der Beauftragten beantwortet Fragen rund um die gesetzlichen Möglichkeiten der Einbürgerung sowie zu den Themen Flucht, Asyl und Integration. Sie erreichen den Bürgerservice der Beauftragten unter: integrationsbeauftragte@bk.bund.de

Bei Fragen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit finden Sie hier Antworten: www.eu-gleichbehandlungsstelle.de

Impressum

Anschrift
Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin
Postanschrift
10112 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 / 18 400-1640
Fax: +49 (0) 30 / 18 400-1606
integrationsbeauftragte@bk.bund.de

Herausgeberin
Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Stand
Juli 2019

Gestaltung
design.ideo, Büro für Gestaltung, Erfurt

Druck
MKL Druck GmbH & Co. KG

Bildnachweise
S. 2: Bundesregierung/Stefien Kugler; S. 3: Bundesregierung/Sandra Stein; S. 6: Bundesregierung/Stefien Kugler



Deutschland ist bunt

Für ein gutes Zusammenleben aller Menschen in unserem Land



Liebe Leserinnen und Leser,

Integration ist eine der wichtigsten Aufgaben dieser Zeit. Dabei geht es nicht nur um die gelingende Integration von Geflüchteten und der 19,3 Millionen Menschen mit Einwanderungsgeschichte, sondern um das gute Zusammenleben aller Menschen in unserem Land.

Wir müssen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass wir mehr miteinander statt Nebeneinander haben. Mehr Miteinander heißt, dass alle die gleichen Chancen auf Teilhabe bekommen und auch wahrnehmen. Wir müssen dafür sorgen, dass alle Menschen, die hier leben – unabhängig von ihrer Herkunft – ihre Potenziale einbringen und ihr Leben eigenverantwortlich auf der Grundlage gemeinsamer Spielregeln gestalten können. Das fördern wir, das fördern wir aber auch ein.

Als Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration arbeite ich daran, den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft zu stärken. Dabei leiten mich die Werte der Solidarität und Gerechtigkeit.

Integration heißt Zusammenwachsen. Damit dies gelingt, möchte ich mit vollem Einsatz meinen Beitrag leisten – und ich wünsche mir, dass wir alle gemeinsam daran mitwirken.

Ihre

Annette Widmann-Mauz

Annette Widmann-Mauz
Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin
Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration



Aufgaben, gesetzlicher Auftrag

Weiterentwicklung der Integrationspolitik

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration ist seit 2005 als Staatsministerin mit Kabinettsrang im Bundeskanzleramt angesiedelt. Sie ist unabhängig und unterstützt die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung der Integrationspolitik und der Förderung der Zusammenlebens aller Menschen im Land – ob Deutsche oder Ausländer, ob mit oder ohne Einwanderungsgeschichte.

Für ein spannungsfreies Zusammenleben

Eine ihrer Hauptaufgaben besteht darin, die Integration der in Deutschland lebenden Eingewanderten zu fördern. Sie soll die Bedingungen für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zwischen allen Bürgerinnen und Bürgern weiterentwickeln, das Verständnis füreinander fördern und Fremdenfeindlichkeit und Ungleichbehandlung entgegenwirken.

Information zu Einbürgerung

Darüber hinaus hat sie den Auftrag, über gesetzliche Möglichkeiten der Einbürgerung zu informieren und auf die Wahrung der Freiheitsrechte von EU-Bürgerinnen und -Bürgern zu achten.

Aufenthaltsgesetz

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Integrationsbeauftragten steht in den §§ 92 bis 94 des Aufenthaltsgesetzes.



Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer

Seit Mai 2016 ist bei der Beauftragten die Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer eingerichtet, die im Auftrag der Europäischen Union Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihre Familienangehörigen in ihren Rechten unterstützt, die ihnen im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit zustehen. Mehr Informationen unter www.eu-gleichbehandlungsstelle.de

Im Jahr 2017 wanderten rund



635.000
EU-Bürgerinnen und -Bürger zu.

Inzwischen leben rund



4,7 Mio.
EU-Bürgerinnen und -Bürger in Deutschland.

Schwerpunkte

Förderung von Frauen mit Einwanderungsgeschichte: Ein Schwerpunkt der Arbeit der Beauftragten ist die Förderung von Projekten zur Unterstützung und Stärkung von Frauen mit Einwanderungsgeschichte. Dazu zählen Projekte, die Frauen stark machen, ihre Rechte wahrzunehmen genauso wie Projekte zum Schutz vor Gewalt. Zudem geht es um die Beratung zu beruflichen Entwicklungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten sowie um Schulungen, die Frauen dabei unterstützen sollen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Nationaler Aktionsplan Integration: Die Beauftragte koordiniert den Nationalen Aktionsplan Integration der Bundesregierung. Bestehende Integrationsangebote werden gebündelt, ergänzt und weiterentwickelt. Nach dem Grundsatz „Fordern und Fördern“ soll die Integration gestärkt werden. Der Nationale Aktionsplan zielt auf alle Gruppen – Schutzsuchende, Zugewanderte aus der Europäischen Union und anderen Staaten, Fachkräfte und diejenigen, die hier schon lange leben. Er wird mit den Bundesministerien und in enger Einbindung der Länder, der Kommunen, der Wirtschaft, Zivilgesellschaft und der Migrant*innenorganisationen erarbeitet.

Fachkommission Integrationsfähigkeit: Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis beschäftigen sich mit Kriterien für gelingende Integration und untersuchen, an welchen Stellen Integration gelingt und wo Nachbesserungsbedarf besteht: ob beim Spracherwerb, bei der Bildung und Ausbildung, beim Wohnraum oder beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Bis Mitte 2020 erarbeitet die Fachkommission ihren Bericht, der den Deutschen Bundestag vorgelegt wird. Die Geschäftsstelle der Fachkommission ist bei der Beauftragten eingerichtet.

Stärkung des Ehrenamts in der Flüchtlingsunterstützung: Das Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe ist eine wichtige Ergänzung hauptamtlicher Unterstützungsangebote. Deshalb fördert die Beauftragte das ehrenamtliche Engagement in der Flüchtlingsarbeit und trägt durch die Finanzierung von hauptamtlichen Ehrenamtskoordinatoren und -koordinatorinnen zur Stärkung und Qualifizierung der ehrenamtlichen Strukturen bei.

Integration im Sport: Der Sport ist die größte Bürgerbewegung des Landes. Ob Fußball, Judo oder Rollstuhl-Basketball: In den Vereinen gelingt das gute Miteinander auch über sprachliche Grenzen hinweg. Die Beauftragte arbeitet bei der Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Sportvereine eng mit dem Deutschen Olympischen Sportbund, der Deutschen Sportjugend, der DFB-Stiftung Egidius Braun, der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung und der DFL-Stiftung zusammen.



referenzen

Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer
Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Kampagnen-Logo | Corporate Design



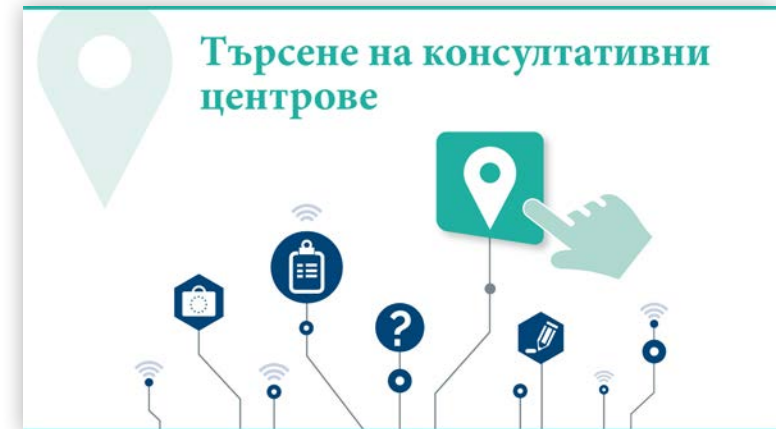
Silder
Webseite

referenzen

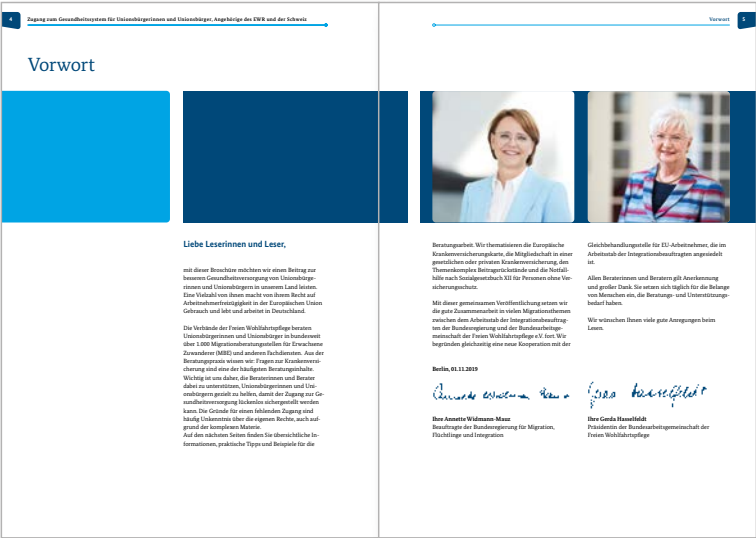
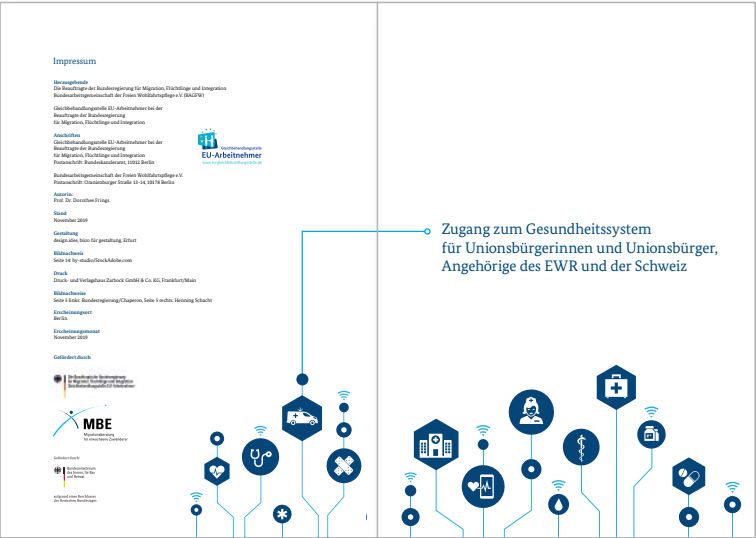
Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer
Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Kampagnen-Logo | Corporate Design



Silder
Webseite



Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer
Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Broschüre zum Zugang zum Gesundheitssystem



Sonderregelungen

Als **Rentnerin oder Rentner** können Sie innerhalb der EU Ihren Wohnort verlegen, bleiben aber trotzdem im Herkunftsland krankenversichert. Gegen Vorlage des **Formulars S1** können Sie in Deutschland eine Krankenkasse wählen und erhalten dort eine nationale Versichertenkarte, um reguläre gesundheitliche Krankenversorgung nach deutschem Recht in Anspruch nehmen zu können. Die Karte gilt nur in Deutschland. Das **Formular S1** bekommen Sie bei Ihrer Krankenversicherung im Herkunftsland. Alternativ kann die in Deutschland gewählte Krankenkasse das Formular bei Ihrer Krankenkasse im Herkunftsland direkt anfordern.

Hinweis: Der Anspruch auf Gesundheitsversorgung im Herkunftsland bleibt weiterhin bestehen. Sie behalten Ihre Versichertenkarte aus dem Herkunftsland und können diese (mit der EHIC) auch in anderen EU-Ländern nutzen.

Beispiel: Herr Y und Frau Y sind bulgarische Staatsangehörige und beide Rentner. Sie ziehen zu ihrer Tochter nach Deutschland. Sie melden sich beim Einwohnermeldeamt an und teilen dies der Krankenkasse in Bulgarien mit. Die bulgarische Krankenkasse stellt das **Formular S1** aus. Damit wählen sie eine Krankenkasse in Deutschland aus und erhalten eine Versichertenkarte, mit der sie jederzeit einen Arzt aufsuchen können.

Als **chronisch Erkrankte**, die in Deutschland eine Behandlung in speziellen Einrichtungen benötigen (z.B. Dialysepatienten), können Sie während einer Reise kostenlos die notwendige medizinische Versorgung erhalten. Dies teilen Sie Ihrer Krankenkasse mit und lassen sich das **Formular S2** ausstellen.

Beispiel: Frau X ist rumänische Staatsangehörige und vier Mal in der Woche auf Dialyse angewiesen. Sie möchte ihre Tochter, die in Deutschland lebt, besuchen. Damit sie auch in Deutschland die notwendige medizinische Versorgung erhält, muss sie dies ihrer Krankenkasse in Rumänien mitteilen. Sie erhält das **Formular S2**, um während ihres Aufenthaltes in Deutschland die notwendige Dialysebehandlung zu bekommen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer

Was ist die EHIC – European Health Insurance Card?

Gesundheitsversorgung für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger im Überblick

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Impressum

Herausgebende
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW)
Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Stand
Oktober 2020

Gestaltung
design.ideo, büro für gestaltung, Erfurt

Bildnachweis
Titel: auremar/StockAdobe.com

Logo: MBE
Logo: BAGFW
Logo: AVO
Logo: PAKET
Logo: ZWST

Der Zugang zum Gesundheitssystem ist ein wichtiges Thema. In Deutschland gilt grundsätzlich eine Krankenversicherungspflicht. Da es nicht immer leicht ist, sich zurechtzufinden, soll Ihnen eine Reihe von Flyern eine erste Hilfestellung geben:
<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/publikationen>

Mehr Informationen zu Gesundheitsversorgung und eine Liste der Clearingstellen für Krankenversicherung finden Sie unter:
<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/gesundheits-kv>

Eine Migrationsberatungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie hier:
<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/beratungsstellensuche>

Was ist die EHIC – European Health Insurance Card?

→ Nachweis Ihrer Krankenversicherung als Karte, mit der Sie medizinisch notwendige Leistungen erhalten.

Wann und wo nutze ich die EHIC?

- Wann? Während eines vorübergehenden Aufenthalts (wie z.B. im Urlaub), in Krankenhäusern oder Arztpraxen.
- Wo? In allen Ländern der EU und in Island, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, Serbien und der Schweiz.

Wo bekomme ich die EHIC?

- Sie können die Karte bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Oft befindet sich die EHIC schon auf der Rückseite der nationalen Krankenversichertenkarte.
- Falls die Krankenkasse kurzfristig keine EHIC ausstellen kann, erhalten Sie eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB).

Welche medizinischen Leistungen kann ich erhalten und welche nicht?

- Im Fall einer akuten Erkrankung haben Sie Anspruch auf die gleiche medizinische Versorgung wie in Ihrem Herkunftsland.
- Auch bei einer chronischen Erkrankung oder Schwangerschaft besteht Schutz, wenn die Reise nicht ausschließlich wegen der Behandlung unternommen wurde.

Hinweis: Es kann passieren, dass Sie für medizinische Leistungen bezahlen müssen, für die Sie in Ihrem Heimatland nicht zahlen müssten. Es gelten immer die Bestimmungen des Landes, in dem Sie sich gerade aufhalten.

Die EHIC gilt nicht

- bei einer Einreise mit dem Ziel, sich behandeln zu lassen, oder
- für Behandlungen, die planbar sind. Dafür benötigen Sie die vorherige Zustimmung Ihrer Krankenkasse.

Beispiel: Herr X aus Italien ist zu Besuch bei seinem Bruder in Deutschland. Er rutscht auf der Straße aus und bricht sich ein Bein. Gegen Vorlage der EHIC bekommt er die notwendige Behandlung im Krankenhaus.

Wie erfolgt die Abrechnung der Leistungen?

Sie entscheiden sich für eine deutsche gesetzliche Krankenkasse, welche die Abrechnung mit Ihrer Krankenkasse übernimmt. In der Arztpraxis oder im Krankenhaus müssen Sie dann das **Formular „Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung“** ausfüllen. Es wird Ihnen in der gewünschten Sprachfassung ausgehändigt. Der deutschen Krankenkasse legen Sie dieses Formular, Ihren Personalausweis oder Pass und den Versicherungsnachweis (EHIC) vor.

Wie lange gilt die EHIC?

- Nicht das Datum auf der Versichertenkarte ist entscheidend, sondern ob Sie in Ihrem Herkunftsland weiterhin versichert sind.
- Die EHIC gilt nicht mehr, sobald Sie sich dauerhaft in Deutschland aufhalten und Ihren Wohnort verlegt haben. Dies ist dann der Fall, wenn Ihr Lebensmittelpunkt in Deutschland liegt.

Hinweis: Im Zweifel erfragen Sie die Gültigkeit Ihrer EHIC bei Ihrer Krankenkasse.

Was passiert, wenn ich meine EHIC verloren habe?

Im Notfall reicht es aus, beim Arzt oder im Krankenhaus die Adresse Ihrer Krankenversicherung im Herkunftsland mitzuteilen. Zusammen mit dem Personalausweis oder Pass ist eine Abrechnung über eine deutsche Krankenkasse möglich.

Was mache ich, wenn meine EHIC nicht akzeptiert wird?

Dies kann verschiedene Gründe haben. Wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle.

Gelten für mich Sonderregeln, wenn ich gegen Corona geimpft bin oder an COVID-19 erkrankt war?

- Ja. Wenn Sie einen Nachweis über Ihre vollständige Impfung oder einen maximal 6 Monate alten Genesennachweis über Ihre Genesung haben, brauchen Sie grundsätzlich keinen zusätzlichen negativen Testnachweis.
- Die festgelegten Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel eine Maskenpflicht und ein Abstandsgebot gelten aber weiterhin für alle.

Was muss ich rund um meinen Arbeitsvertrag beachten?

- Bitte denken Sie daran, Ihren Arbeitsvertrag, soweit vorhanden, in ausgedruckter Form bei sich zu haben, um zum Beispiel die Impfung in Anspruch zu nehmen!
- Als Entzifferer/in gilt für Sie das deutsche Arbeits- und Arbeitsschutzrecht. Wieviel für die Unterkunft berechnet werden darf und was in der Landwirtschaft als Arbeitszeit gilt, erfahren Sie in Ihrer Sprache unter:
www.faire-mobilitaet.de/landwirtschaft
- Der Mindestlohn beträgt 9,50 Euro brutto pro Stunde (ab 1. Juli 2021 9,60 Euro brutto). Akkordlohn ist möglich, jedoch muss jede im jeweiligen Monat geleistete Arbeitsstunde mindestens zum Mindestlohn vergütet werden.
- Wir empfehlen Ihnen, sich jeden Tag Ihre Kontakte und die Anzahl der gearbeiteten Stunden zu notieren.

Bei weiteren Fragen oder im Fall von Unklarheiten finden Sie hier weitere Informationen und Beratungen:

Kostenlose Information und Beratung für Entzifferer zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), weitere Sprachen verfügbar:


www.agrwork-germany.de/webapp-saisonarbeit/
www.youtube.com/playlist?list=PLxhmE7PY-UISwGceWfBoib-fjgUcV-F
www.svlfg.de/auslaendische-saisonarbeitskraefte
www.svlfg.de/information-saisonarbeitskraefte
Hotline Deutsch: +49 561 78510010

Kostenlose Informationen und Beratung für Entzifferer zum Arbeits- und Sozialrecht von Faire Mobilität (weitere Sprachen verfügbar):


www.faire-mobilitaet.de/landwirtschaft
www.fair-arbeiten.eu
Hotline Deutsch: +800 0005780

Zur nächsten Beratungsstelle vor Ort in Ihrer Sprache:


<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de/eu-buerger/beratungsstellen-suche>

Aktuelle umfangreiche Informationen des BMEL zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Landwirtschaft (auf Deutsch, Polnisch, Rumänisch und Englisch):


bmel.de/rahmenbedingungen-saisonarbeitskraefte

Aktuelle staatliche Informationen in Bezug auf die Corona-Pandemie erhalten Sie in Ihrer Sprache auf der Seite der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration:


www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus
sowie unter twitter.com/integrationbund und [instagram.com/integrationsbeauftragte](https://www.instagram.com/integrationsbeauftragte)

Stand 31.05.2021 - für die aktuellste Version des Flyers besuchen Sie bitte die folgenden Webseiten:
www.bmel.de/flyer-saisonarbeitskraefte oder www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/flyer-saison-arbeitskraefte

Impressum
Herausgeber
Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer
Postanschrift: Bundeskanzleramt, 11012 Berlin
www.eu-gleichbehandlungsstelle.de
E-Mail: gleichbehandlungsstelle@bmel.bund.de
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Rochusstraße 1, 53123 Bonn
E-Mail: poststelle@bmel.bund.de
Stand: Juni 2021
Gestaltung: design.ideo, büro für gestaltung, Erfurt
Bildnachweise: Titel: W PRODUCTION/StockAdobe.com


Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft


Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer



Saisonarbeit in der Corona-Pandemie

Dieser Flyer informiert Sie über die Corona-spezifischen Besonderheiten während der landwirtschaftlichen Saisonarbeit.

Was brauche ich, um nach Deutschland zu kommen?

- Wenn Sie aus einem einfachen Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet kommen, melden Sie sich vor Ihrer Einreise in Ihrer Sprache im Internet im Einreiseportal an:
www.einreiseanmeldung.de.
- Machen Sie vor der Einreise einen Corona-Test. Ein Selbsttest ohne Bescheinigung reicht nicht aus. Übermitteln Sie die Bescheinigung über den negativen Corona-Test auf Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch über das Einreiseportal.
- Die Antigen-Schnelltestung darf bei Einreise höchstens 48 Stunden alt sein (bei Virusvariantengebieten maximal 24 Stunden). Ein PCR-Test darf maximal 72 Stunden alt sein. Die Testung bezahlen Sie selbst. Sie können Ihren Arbeitgeber fragen, ob er die Kosten freiwillig übernimmt.
- Alternativ zum Corona-Test ist auch ein vollständiger Impfnachweis oder ein Genesennachweis auf Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch möglich. Wenn Sie sich in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, wird nur ein Testnachweis anerkannt.

Muss ich nach meiner Einreise in Quarantäne?

- Wenn Sie in den letzten 10 Tagen vor Ihrer Einreise in einem einfachen Risikogebiet oder einem Hochinzidenzgebiet waren und einen Impfnachweis oder Genesennachweis vor Ihrer Einreise über das Einreiseportal übermittelt haben, müssen Sie gar nicht in Quarantäne.

- Ohne Impfnachweis oder Genesennachweis ist eine 10-tägige Arbeitsquarantäne möglich, wenn Sie vor Ihrer Einreise einen negativen Testnachweis über das Einreiseportal übermittelt haben. Während dieser Zeit dürfen Sie arbeiten, aber ansonsten Ihre Unterkunft bis auf die direkten Gänge zur Arbeitsstätte nicht verlassen, auch nicht für Einkäufe! Der Arbeitgeber erledigt für Sie die Einkäufe oder er übernimmt die Verpflegung für diese Zeit. Sie bekommen in dieser Zeit Lohn und bezahlen davon Ihre Unterkunft.
- Wenn Sie aus einem Hochinzidenzgebiet einreisen, können Sie sich nach fünf Tagen testen, damit die Arbeitsquarantäne vorzeitig endet. Wenn Sie aus einem einfachen Risikogebiet einreisen, ist die Freisetzung sofort möglich. Die Arbeitsquarantäne entfällt bzw. endet, sobald der Testnachweis übermittelt wurde.
- Wenn Sie aus einem Virusvariantengebiet kommen, müssen Sie für 14 Tage in Quarantäne. Sie dürfen nicht arbeiten und bekommen in der Regel für diese Zeit keinen Lohn. Für Ihre Unterkunft müssen Sie für diese Zeit in der Regel trotzdem bezahlen.

Wie schütze ich mich bei der Arbeit und in meiner Unterkunft vor dem Coronavirus?

- Halten Sie bei der Arbeit mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen.
- Tragen Sie eine FFP2-Maske oder eine medizinische OP-Maske, wenn Sie den Mindestabstand von 1,50 Meter nicht einhalten können, bei Arbeitswegen in Gebäuden sowie in allen Innenräumen oder Fahrzeugen, die von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden.
- Wechseln Sie die Maske regelmäßig, auf jeden Fall, wenn sie feucht ist. Benutzen Sie mindestens jeden Tag eine neue Maske. Neue Masken für die Arbeit bekommen Sie kostenlos von Ihrem Arbeitgeber.
- Der Arbeitgeber entscheidet, mit wem Sie zusammenarbeiten. Sie arbeiten dauerhaft in möglichst kleinen festen Teams, machen zusammen Pausen und fahren zusammen auf Feld.

- Die Unterkunft teilen Sie (möglichst) nur mit den Personen, mit denen Sie auch arbeiten. Es gilt das Prinzip „Zusammen arbeiten, zusammen wohnen.“ Im Wohn- und Schlafbereich Ihres Teams besteht keine Maskenpflicht.
- Sie können Näheres bei Faire Mobilität oder bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erfragen.

Kann ich mich in Deutschland auf Corona testen lassen?

- Ihr Arbeitgeber muss Ihnen zwei Mal pro Woche einen Corona-Test anbieten. Diese Tests zahlt der Arbeitgeber.
- Sie können kostenlose Bürgertests in Teststellen vor Ort wahrnehmen, wenn Sie keine Krankheits-symptome haben. Hier können Sie Testbescheinigungen erhalten, die Sie ggf. für bestimmte Geschäfte benötigen.

Was passiert, wenn ich in Deutschland einen positiven Corona-Test habe?

- War ein Schnelltest positiv, muss noch ein kostenloser PCR-Test durchgeführt werden.
- Das Gesundheitsamt vor Ort entscheidet, ob und wie lange Sie in Quarantäne müssen. Normalerweise müssen Sie mindestens 14 Tage in Ihrer Unterkunft in Quarantäne.
- Sie können Anspruch auf Entschädigung in Höhe Ihres Lohns haben, wenn Sie schon gearbeitet haben.
- Sie bezahlen weiter für Ihre Unterkunft.

Was ist, wenn ich krank werde? Wer den Kosten bezahlt, wenn ich zum Arzt gehe?

- Wenn Sie im Heimatland krankenversichert sind und eine Europäische Krankenversicherungskarte haben, sind Sie darüber abgesichert. Ihre Versicherung trägt die Kosten.

- Sind Sie in Deutschland sozialversicherungs-pflichtig beschäftigt, sind Sie auch gegen Krankheit abgesichert.
- Wenn Sie kurzfristig beschäftigt sind – das ist in der Zeit bis zum 30. Oktober 2021 für bis zu 102 Tage möglich – sind Sie nicht gesetzlich kranken-versichert.
- Wenn Sie keine anderweitige Krankenversicherung haben, sollte der Arbeitgeber auf jeden Fall eine private Gruppenversicherung abschließen, damit Ihre Behandlungskosten beim Arzt abgedeckt sind. Der Arbeitgeber trägt die Kosten für eine private Gruppenkrankenversicherung.

**TIPP:** Klären Sie bitte bereits vor Ankunft in Deutschland, wie Sie bei Krankheit abgesichert sind.

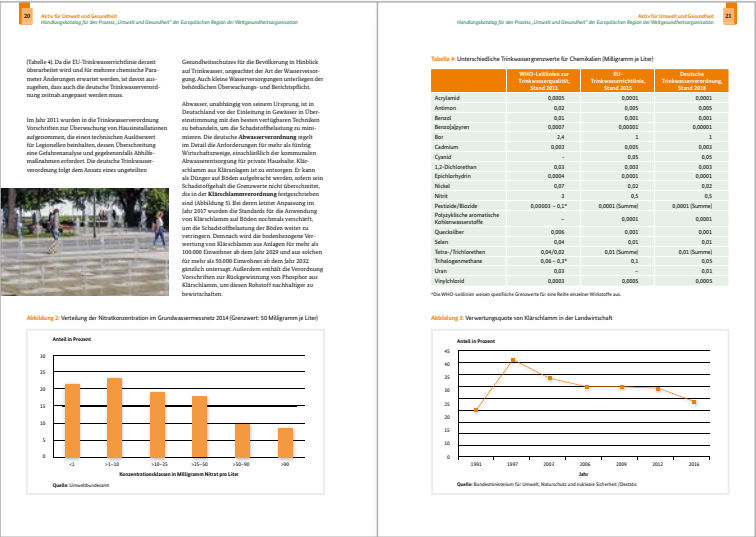
Was ist, wenn ich bei der Arbeit einen Unfall habe?

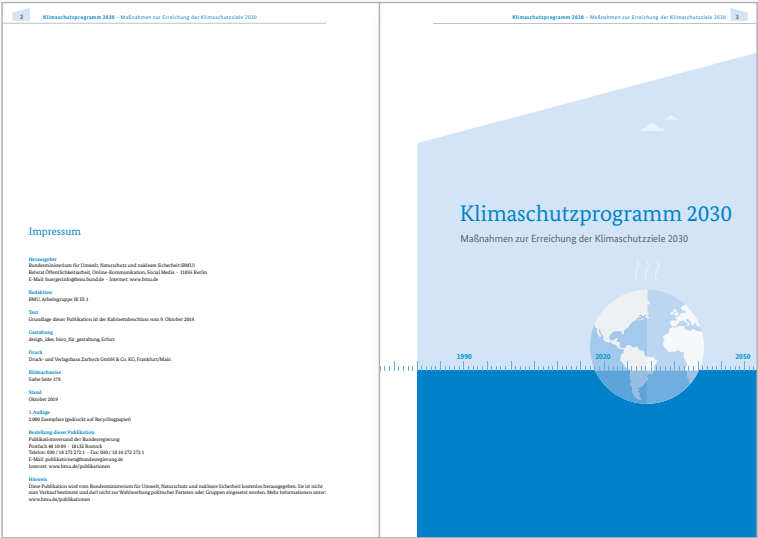
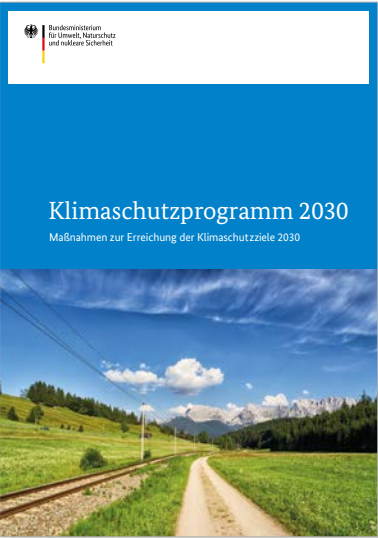
- Sie melden den Unfall bei Ihrem Arbeitgeber.
- Bei einem Arbeitsunfall übernimmt die landwirtschaftliche Unfallversicherung die Behandlungskosten und ggf. Folgekosten.

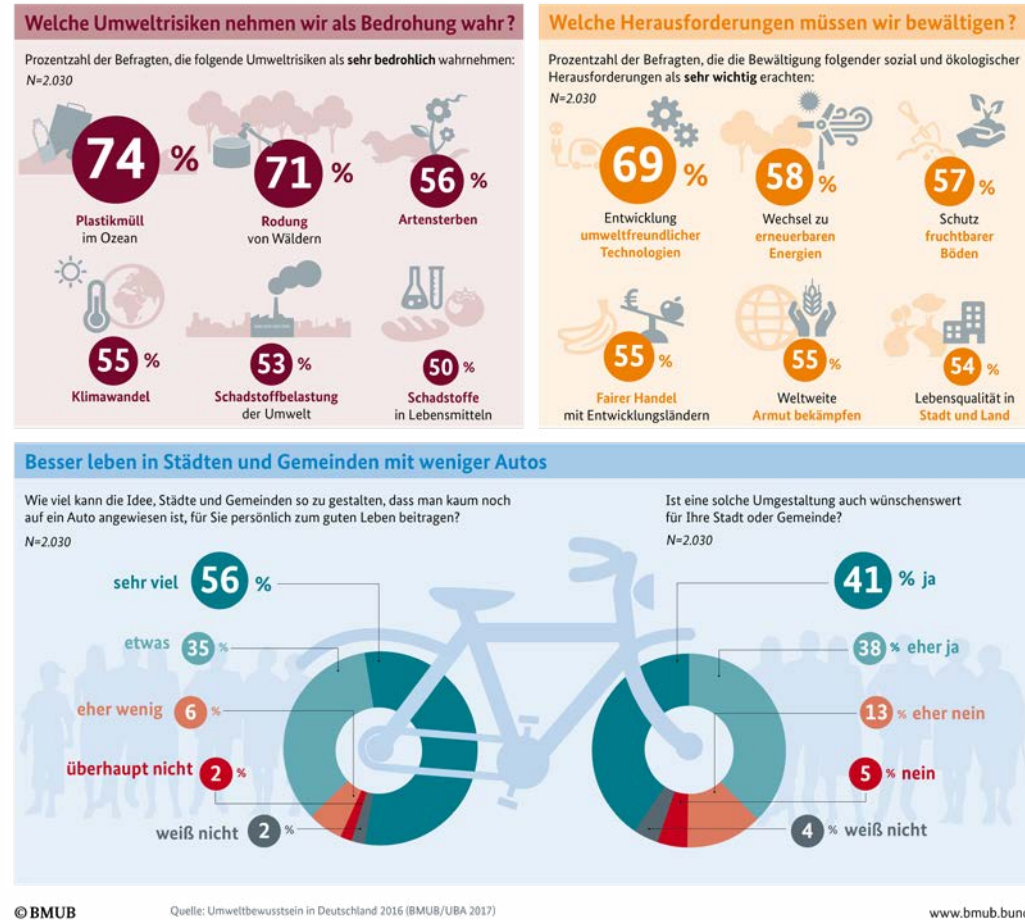
Kann ich mich in Deutschland gegen das Corona-Virus impfen lassen?

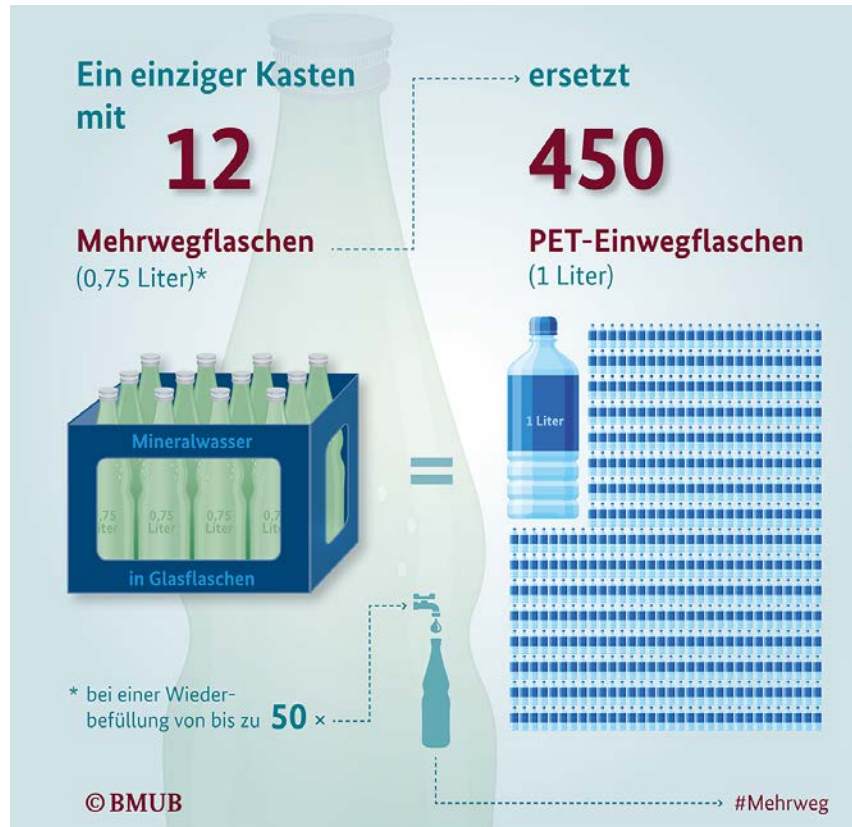
- Als Entzifferer/in können Sie sich auch in Deutschland impfen lassen.
- Ob und wie Sie sich für eine Impfung anmelden können, erfahren Sie in deutscher Sprache unter der kostenlosen Telefonnummer 116 117.
- Für die Impfung brauchen Sie entweder Ihren unterschriebenen Arbeitsvertrag oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers und auch Ihren gültigen Ausweis.
- Sprechen Sie rechtzeitig mit dem Arbeitgeber, wenn Sie einen Termin haben. Die Impfung zahlt nicht als Arbeitszeit.



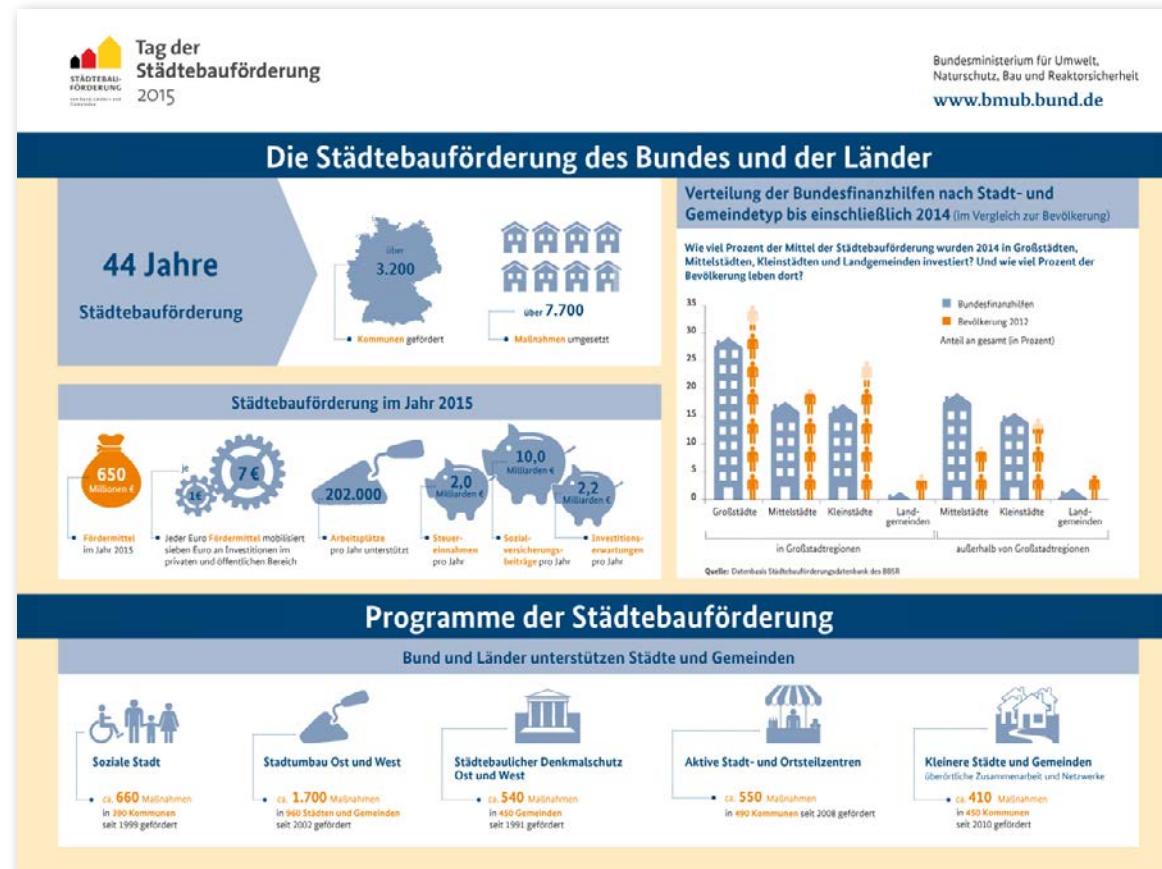


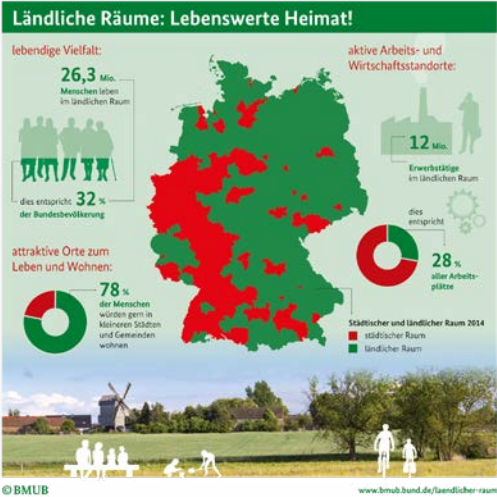


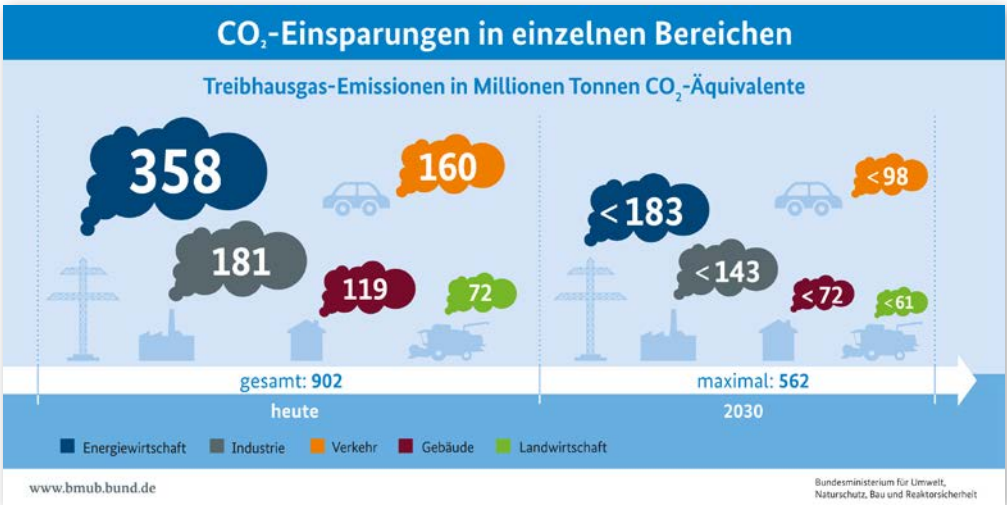
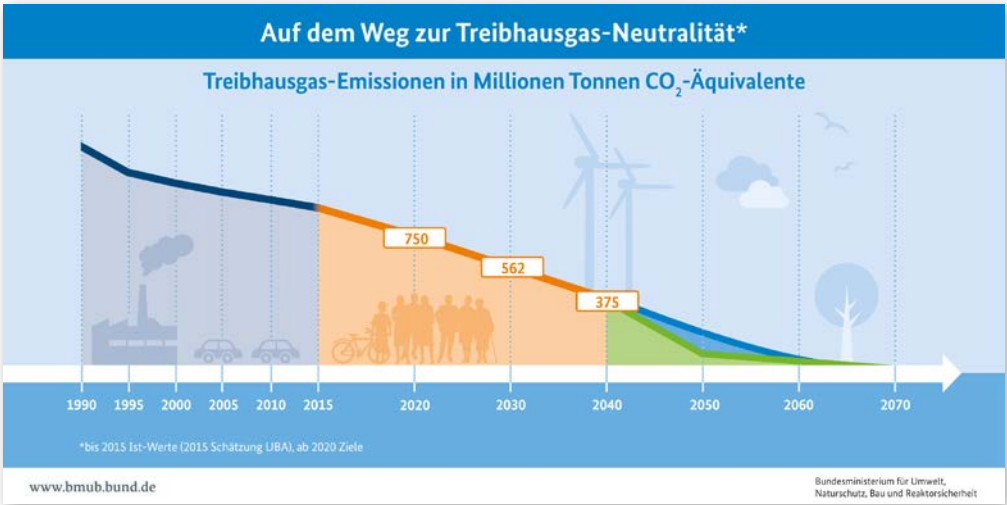








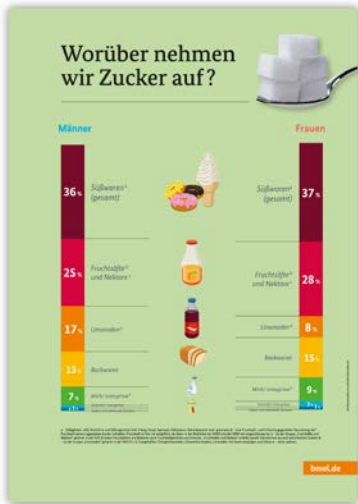








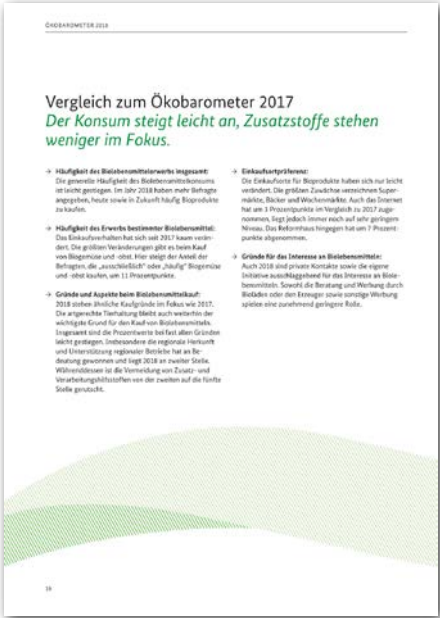
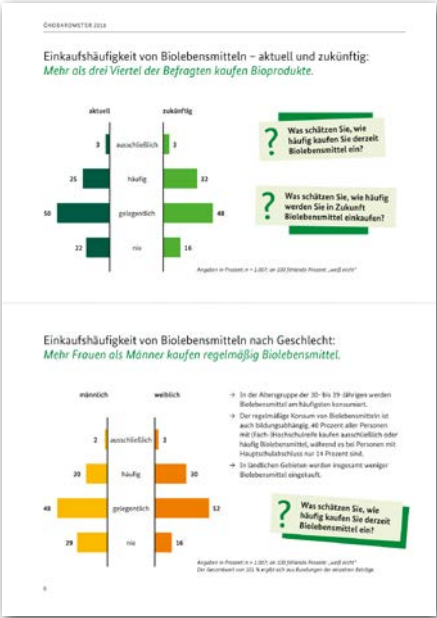
Broschüre

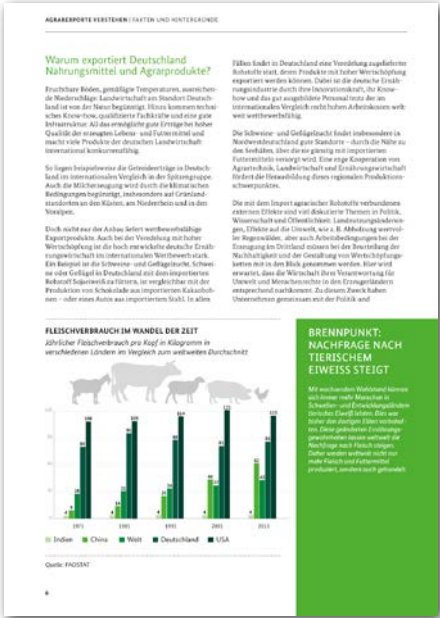


Plakate



Broschüre





Afrikanische Schweinepest in Deutschland verhindern

Was können Jäger tun?



Verstärkte Bejagung ist eine Reduktionsmaßnahme gegen die Ausbreitung der Seuche.

bmel.de

Afrikanische Schweinepest in Deutschland verhindern

Was sollten Jagdreisende in ASP-Risikogebiete in Osteuropa beachten?



Alle Gegenstände, die mit Wildschweinen in Kontakt gekommen sein könnten, gründlich reinigen und desinfizieren.

bmel.de

Afrikanische Schweinepest in Deutschland verhindern

Was können Jäger tun?



Auf Fallwild achten

Proben nehmen und Veterinäramt kontaktieren

bmel.de

Afrikanische Schweinepest in Deutschland verhindern

Was sollten Jagdreisende in ASP-Risikogebiete in Osteuropa beachten?



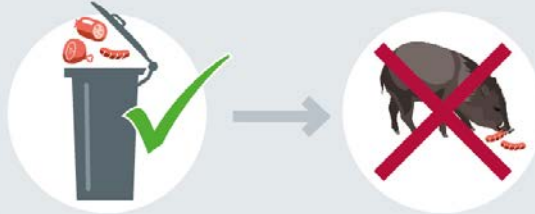
Keine Einfuhr von Teilen und Erzeugnissen von Schwarzwild.

bmel.de



Afrikanische Schweinepest in Deutschland verhindern

Wildschweine vor ASP schützen



Fleisch und Lebensmittelreste in geschlossenen Tonnen entsorgen

bmel.de

Afrikanische Schweinepest

Für Menschen und Haustiere ist ASP nicht gefährlich



Keine Ansteckung über Kontakt mit Schweinen oder durch Verzehr von Schweinefleisch

bmel.de

Afrikanische Schweinepest in Deutschland verhindern

Fleisch und Fleischerzeugnisse aus Nicht-EU-Ländern dürfen nicht mitgebracht werden.



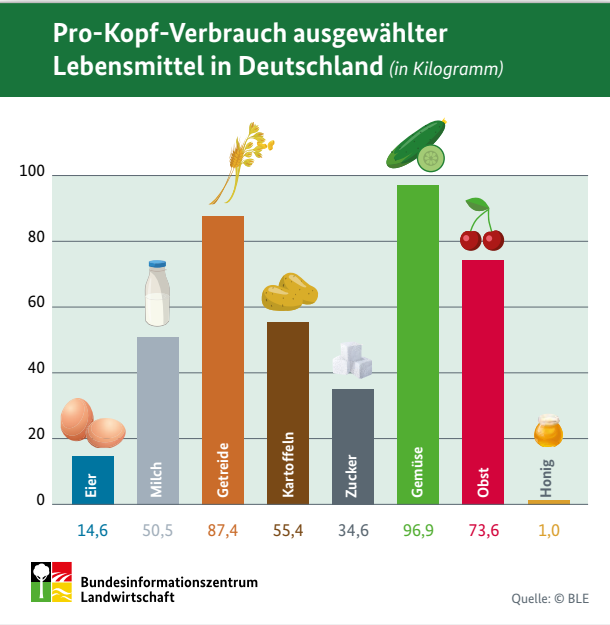
bmel.de

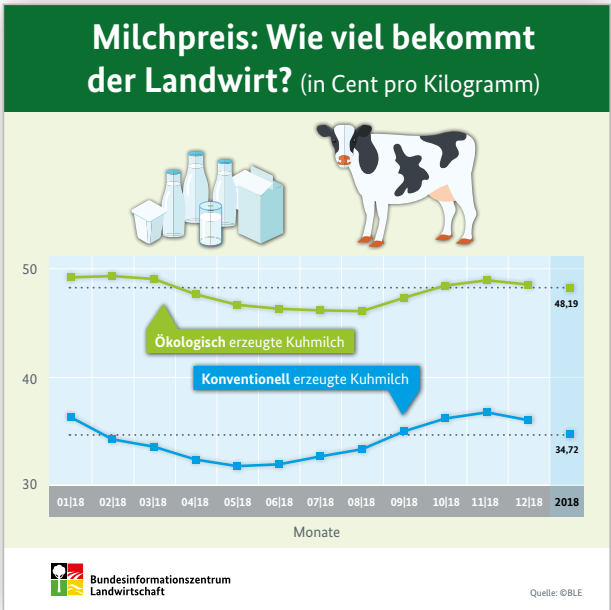


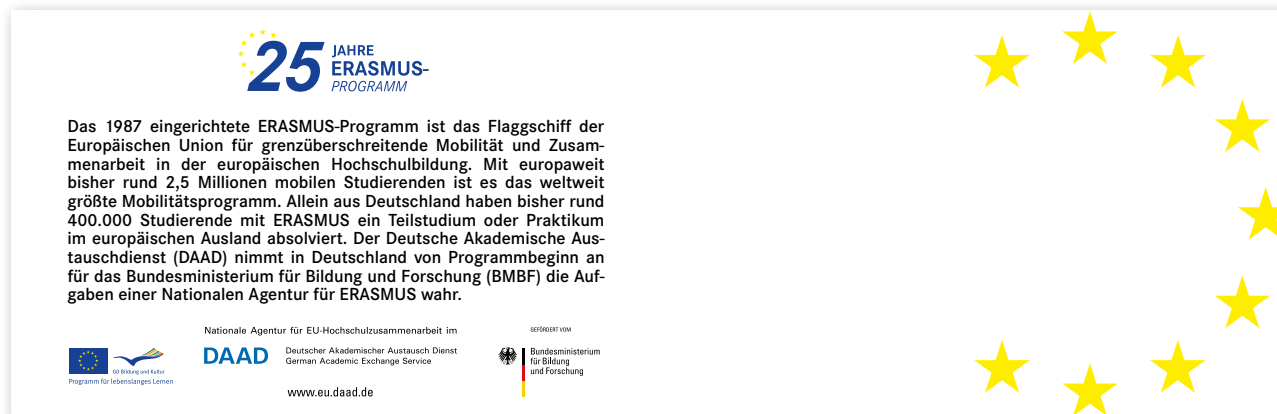
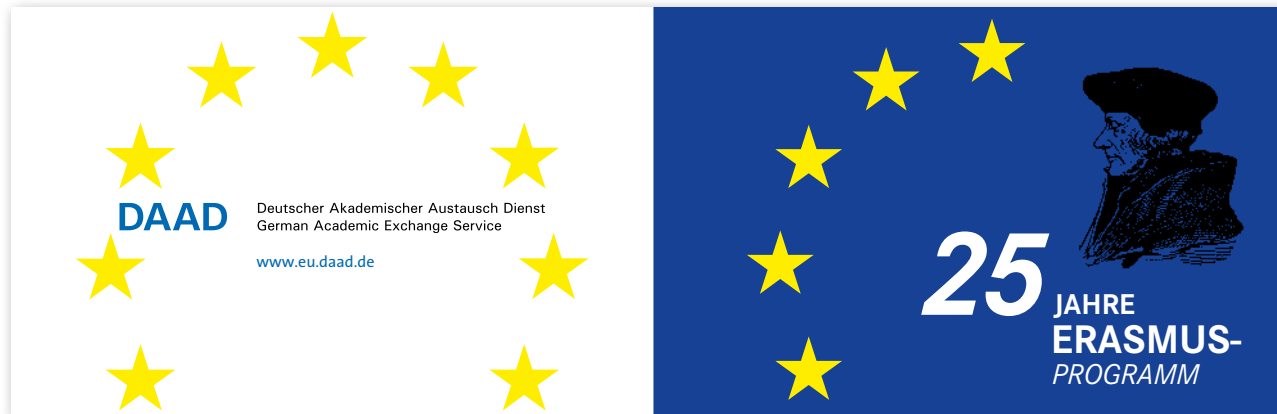














münchen lebt **vielfalt**

Schnupper- Sprachkurse



Armenisch **Polnisch** **Mooré**
Chinesisch **Russisch** **Türkisch**
Farsi **Griechisch** **Ungarisch**
Kurdisch (Kurmanji)

Wo
Amalienstraße 73a
(nicht barrierefrei)

Die Internationale Forschungs-
stelle für Mehrsprachigkeit an der
LMU und die Stelle für interkul-
turelle Arbeit, Sozialreferat der
Landeshauptstadt München laden
Sie ganz herzlich zu Schnupper-
Sprachkursen ein.

Wann
Freitag,
28. November
2014
ab 16.00 Uhr











Zur Feier des Jahres-
tags der IFM (Eröffnung:
28.11.2013) möchten wir
anschließend ab 18.15 Uhr
noch zu einem Umtrunk
im Institut für DaF / IFM:
Ludwigstraße 27, 1. Stock
(barrierefrei), einladen.

Ablauf

16.00 Begrüßung und einleitende Worte
von der Leiterin der IFM,
Frau Prof. Dr. Claudia Maria Riehl

16.40 - 17.20 Schnupper-Sprachkurse (Runde I)
17.30 - 18.10 Schnupper-Sprachkurse (Runde II)

Jede/r Teilnehmer/in hat die Möglichkeit, in zwei unter-
schiedliche Sprachen zu schnuppern. Alle der oben
genannten Sprachen werden jeweils zweimal angeboten.

Die Teilnahme ist kostenfrei.
Um Anmeldung wird gebeten unter erl@daf.lmu.de.

Kontakt: Julia Meyer
 Internationale Forschungsstelle
 für Mehrsprachigkeit IFM
ifm@daf.lmu.de | www.ifm.daf.uni-muenchen.de

www.designidee.net | Fotos: contrastwerkstatt | p.wei 06

vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

